

Gründe:

I.

Der Betroffene ist am 21.11.2005 von der Polizei bei km 197 bei der Ortschaft Eichdorf im Rahmen des damaligen Castortransportes in Gewahrsam genommen worden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Feststellungen des angefochtenen Beschlusses Bezug genommen.

Ergänzend hat die Kammer weiter festgestellt:

Der Betroffene war Fahrer des Ford Transit. Er verließ das Fahrzeug nicht als die anderen Fahrzeuginsassen das Fahrzeug verließen und zu den Schienen liefen. Er blieb auf dem Fahrersitz sitzen, stellte aber erst den Motor ab, als vor und seitlich von dem Fahrzeug Polizeifahrzeuge hielten und jegliche Weiterfahrt unmöglich machten. Bei dem Betroffenen wurden keine Gegenstände aufgefunden, die darauf hätten hindeuten können, dass er sich selbst an die Schienen hätte anketten wollen.

Der Betroffene hatte bereits am 21.11.2005 um 17.20 Uhr den Antrag gestellt, (ggf. auch nachträglich) festzustellen, dass die Freiheitsentziehung dem Grunde und der Dauer nach rechtswidrig war, sowie, dass die Behandlung während des Gewahrsam, nämlich ... rechtswidrig war.

Mit Schreiben vom 24.10.2006 hat die Verfahrensbevollmächtigte den Antrag umgestellt und beantragt festzustellen, dass die Freiheitsentziehung am 21.11.2006 ab 10:30 Uhr dem Grunde nach rechtswidrig war.

Durch den angefochtenen Beschluss hat das Amtsgericht festgestellt, dass die Ingewahrsamnahme des Betroffenen soweit sie über 10:30 Uhr angedauert hat, rechtswidrig gewesen sei. Zudem hat es festgesetzt, dass außergerichtliche Kosten nicht erstattet werden.

Der Beschluss ist der Polizeidirektion am 27.11.2006, dem Betroffenen am 01.12.2006 zugestellt worden.

Mit Schriftsatz vom 04.12.2006 hat die Polizeidirektion sofortige Beschwerde eingelegt. Sie ist der Auffassung, dass auch nach Durchfahrt des Zuges noch die Voraussetzungen für eine Ingewahrsamnahme vorgelegen hätten. Auf die

Beschwerdebegründung vom 04.12.2006, Bl. 60 f, wird insoweit Bezug genommen.

Der Betroffene hat mit Schriftsatz seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 01.12.2006, eingegangen am 05.12.2006, sofortige Beschwerde eingelegt. Die Begründung greift die Nichterstattung der außergerichtlichen Auslagen an.

II.

Die zulässige Beschwerde der Polizeidirektion ist zulässig und hat auch teilweise Erfolg.

Dahinstehen kann aufgrund welcher Ermächtigungsgrundlage die Gewahrsamnahme erfolgte. Denn sowohl nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 BPolG als auch nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 Nds.SOG kann eine Person in Gewahrsam genommen werden, wenn dies unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern.

Der Anwendung des Polizeirechts steht im konkreten Fall auch nicht eine nach dem Versammlungsrecht notwendige, im konkreten Fall offensichtlich nicht erlassene Auflösungsverfügung entgegen. Denn der Betroffene war in dem Ford Transit sitzen geblieben und beteiligte sich offensichtlich nicht an der auf den Schienen stattfindenden Aktion.

Aufgrund der Schilderung des PHK Kusch, des Einsatzführers der Bundespolizei vor Ort, bestand aus der maßgeblichen ex-ante-Sicht die Gefahr, dass auch der Betroffene sich entweder an der sich anbahnenden Schienenbesetzung beteiligen könnte oder auch aufgrund des koordinierten Vorgehens der Gruppe er bei einer Verhinderung der Schienenbesetzung noch anderen Ortes versuchen könnte, den unmittelbar bevorstehenden Schienentransport zu verhindern. Angesichts dessen, dass von den in den 3 Fahrzeugen befindlichen Personen die geplante Versammlung nicht gegenüber der Ordnungsbehörden angezeigt worden war, sie mithin dem sich aus dem Versammlungsrecht ergebenden Kooperationsgebot nicht Folge leisteten, reduzierten sich in die polizeiliche Gefahrenprognose einzustellenden Umstände auf die der Polizei beim Auftreten der Situation erkennbaren Umstände.

Der Betroffene war Fahrer eines der 3 Fahrzeuge der Personengruppe, die dabei war, die Bahnstrecke zu besetzen, um offensichtlich den unmittelbar bevorstehenden Castortransport zu stoppen. Aufgrund des Gruppenzusammenhangs durfte die Polizei auch davon ausgehen, dass der Betroffene sich an dieser Aktion beteiligen werde.

Das Betreten der Schienen stellt auch eine Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung dar, zudem drohten Straftaten wie Sachbeschädigungen des Bahnkörpers, ggfls. Störung öffentlicher Betriebe, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte.

Die unmittelbare Gefahr erheblicher Ordnungswidrigkeiten oder von Straftaten ist auch nicht infolge der Durchfahrt des Zuges um 10:30 Uhr entfallen. Die Gefahr der Störung des Schienentransportes der Castorbehälter entfiel erst mit Eintreffen des Zuges im Umladebahnhof in Dannenberg um 12.00 Uhr.

Die von dem Betroffenen ausgehende Gefahr der Behinderung des Castortransportes auf den Schienen bestand bis zum sicheren Eintreffen des Castortransportes am Bahnhof Dannenberg fort. Zwar wäre es bei normalem Zugverlauf dem Betroffenen bereits nach Durchfahrt des Zuges bei km 197 in Eichdorf kaum mehr möglich gewesen, diesen noch zu überholen und zu behindern. Aus der hier maßgeblichen ex- ante Betrachtung konnte aber der weitere Zugverlauf nicht mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden, da der Polizei nicht bekannt sein konnte, zu welchen Verzögerungen es im Folgenden noch kommen würde. Insoweit musste vielmehr nach den bisherigen Erkenntnissen des Einsatztages damit gerechnet werden, dass es zu weiteren Blockadeaktionen auf den Schienen kommen würde und der Zug daher im weiteren Verlauf wiederum zum außerplanmäßigen Halten gezwungen würde. Da die Gesamtsituation in Eichdorf den dringenden Verdacht begründete, dass eine hoch organisierte Gruppe konspirativ die Schienenbesetzung, insbesondere auch eine Ankettung an die Schienen, geplant hatte, durfte die Polizei auch davon ausgehen, dass auch Alternativen für den Fall des Scheiterns der primären Aktion geplant worden waren, um bei sich bietender Möglichkeit die Aktion weiter zu verfolgen und eine Blockade im weiteren Zugverlauf doch noch zu realisieren. Mithin durfte die Polizei angesichts des konspirativen Vorgehens

der betroffenen Gruppe auch unterstellen, dass Reservefahrzeuge ggfls. AktivistInnen aufnehmen und zu einer weiteren blockadegeeigneten Stelle bringen konnten. Demgemäß beseitigte auch nicht die Sicherstellung der Fahrzeuge die von der Polizei angenommene Gefahr.

Mit Einfahrt des Zuges entfiel die Gefahr unmittelbar bevorstehenden Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten. Auch wenn bis zu diesem Zeitpunkt schienenbezogenen Gefahren bestanden hatten, lässt sich daraus jedoch nicht die Prognose stellen, dass von dem Betroffenen auch unmittelbar eine Gefahr für den Stunden später geplanten Straßentransport ausging.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 13a FGG, §§ 131 Abs. 1 S. 2, 30 KostO

Auch wenn der Betroffene durch den Schriftsatz vom 24.10.2006 seinen Antrag vom 21.11.2005 umgestellt und letztlich nur noch beantragt hat festzustellen, dass die Freiheitsentziehung soweit sie über 10:30 Uhr andauert habe, rechtswidrig gewesen sei, bleibt bei Abwägung des Obsiegens und Unterliegens es bei einem Unentschieden zwischen den Verfahrensbeteiligten. Denn der Betroffene hatte am 21.11.2005 umfassend beantragt, dass die Ingewahrsamnahme dem Grunde und der Dauer nach als auch die Behandlung während des Gewahrsams rechtswidrig gewesen seien.

Durch den Schriftsatz ist dieser umfassende Antrag konkludent weitgehend zurückgenommen worden, so dass nach allgemeinen Grundsätzen der Betroffene auch die insoweit entstanden Kosten und eigenen Auslagen zu tragen hat. Auf der anderen Seite fällt aber die Feststellung, dass ab 12:00 Uhr die Freiheitsentziehung rechtswidrig gewesen ist, auch bei der Kostenentscheidung ins Gewicht, wobei die Polizeidirektion der Auffassung war, dass die Freiheitsentziehung insgesamt rechtmäßig gewesen war.

Bei einer Abwägung dieser Umstände entspricht es der Billigkeit, dass eine Auslagenerstattung gem. § 13a FGG nicht angezeigt ist..

Steuernagel

Ausgefertigt

Unenburg, 11. März 2008

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Rockrohr



Schunder